

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf hat am 12.03.07..... aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Entschädigungen nach Durchschnittssätzen erhalten nur Personen, die auf ausdrücklicher Anforderung des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates tätig werden.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt 10,00 DM/h / 5,50 Euro/h, der Tageshöchstsatz 70,00 DM / 36,00 Euro.
- (4) Ehrenamtliche Wahlhelfer bei Kommunalwahlen erhalten eine einmalige Entschädigung von 30,00 DM/ 16,00 Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht überschreiten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder des Umweltbeirates und Gemeinschaftsausschusses erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. bei Gemeinderäten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 DM/ 16,00 Euro
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 DM/ 8,00 Euro
2. bei Umweltbeirat
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 DM/ 8,00 Euro
3. bei Gemeinschaftsausschuss
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 DM/ 8,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden jeweils am Jahresende gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben dem Grundbetrag und dem Sitzungsgeld einen Verdienstausfall in Höhe von 18,00 DM/ 9,50 Euro pro anwesende Stunde.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.10.1994 außer Kraft.

ausgefertigt:
Gornsdorf, den 12.03.2007


Kunert
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde bekannt gemacht in der Zeit vom 13.03. bis 23.03.07

Durch Aushang an den örtlichen Informationstafeln
 öffentliche Auslegung zu den Dienstzeiten im Gemeindeamt Gornsdorf

Der Hinweis auf den Aushang/ Auslegung erfolgte in der Ausgabe der „Freien Presse“ vom 15.03.07



1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 12.03.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei Kommunalwahlen, Volksentscheiden oder ähnlichen Abstimmungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, der Wahlvorstände, der Stimmbezirksvorstände und andere vom Bürgermeister berufene Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld je Wahl in Höhe von 35,00 € für den Vorsitzenden und 25,00 € für die übrigen Mitglieder.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gornsdorf, den 07.11.2018


Arnold
Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf „Gornsdorfer Nachrichten“ vom 12.12.2018 erfolgt.

Anzeigevermerk:

Anzeige gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis am 18.01.2019 erfolgt.



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde Gornsdorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 17 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Form der Neufassung vom 03.04.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Gemeinde Gornsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung), öffentlich bekannt gemacht durch Aushang an den Informationstafeln im Zeitraum vom 13.03.2001 bis 23.03.2001 nach Hinweis in der Freien Presse vom 15.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2018, bekannt gemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf Nr. 4/2018 vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei Wahlen, Abstimmungen oder Entscheiden werden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 folgende Entschädigungen gezahlt:

Gremium		Vorsitzender/ Vorsteher bzw. Stellvertreter	Schriftführer bzw. Stellvertreter	Beisitzer	Hilfskräfte
Gemeindewahlausschuss	je Sitzung	35,00 €	30,00 €	25,00 €	
Allgemeiner Wahlvorstand	je Wahltag	65,00 €	50,00 €	45,00 €	20,00 €
Briefwahlvorstand	je Wahltag	50,00 €	45,00 €	35,00 €	15,00 €

2. Dem § 1 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

(5) Bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen erhalten die Wahlvorstände einen zusätzlichen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von:

Vorsitzender/ Stellvertreter	30,00 €
Schriftführer/ Stellvertreter	25,00 €
Beisitzer	20,00 €
Hilfskräfte	10,00 €

(6) Auf die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge wird ein nach EU-, Bundes- oder Landesrecht zu zahlendes Erfrischungsgeld angerechnet.

(7) Personen, die sich am Wahltag in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

(8) Den Beschäftigten der Gemeinde Gornsdorf bzw. des Eigenbetriebes der Gemeinde Gornsdorf, die in Wahlvorständen eingesetzt waren, kann auf Antrag anstelle der Zahlungen gemäß der Absätze 4 bis 6 ein Freizeitausgleich in Höhe von 4 Stunden bei der Durchführung einer Wahl und 8 Stunden bei der Durchführung von verbundenen Wahlen gewährt werden. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, den 27.05.2020



Arnold
Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.